

FAQ- Sammlung Antworten

A) Wer darf Lernförderung erteilen?

Grundsätzlich besteht die Wahlfreiheit der Eltern. Die Liste der Personen oder Institutionen, die Lernförderung erteilen dürfen, ist lang und vielfältig. Sie reicht von älteren Schülern (mit guten Noten), Lehramtsstudenten, pensionierten Lehrern bis hin zu Pädagogen und professionellen Nachhilfeeinrichtungen.

Nicht möglich ist die Erteilung von Lernförderung durch Eltern, Elternteile, Lebenspartner eines Elternteils, Ehepartner, Verwandte oder Verschwägerte in gerader Linie oder Seitenlinie bis zum vierten Grad der Verwandtschaft – hier erfolgt keine Vergütung.

B) Gibt es eine Liste mit Anbietern, die das Jobcenter/der Rheinisch-Bergische Kreis zur Verfügung stellt?

Nein, eine solche Liste gibt es nicht. Wir wollen die Wahlfreiheit der Leistungsberechtigten in den Vordergrund stellen und so eine vielfältige Lernförderungslandschaft durch viele Anbieter, nichtkommerziell und kommerziell erhalten.

C) Wie kann ich die erteilte Lernförderung mit dem Jobcenter/dem Rheinisch-Bergischen Kreis abrechnen?

Zunächst muss der Bedarf für die Lernförderung durch die Schule bestätigt sein. Der Leistungsberechtigte erhält einen Bewilligungsbescheid. Sie als Anbieter für Lernförderung erhalten per Post unsere Abrechnungsunterlagen. Diese reichen Sie bitte vollständig ausgefüllt und unter Angabe Ihrer Bankverbindung bei uns ein. Die Auszahlung erfolgt so zeitnah wie möglich.

Der Abrechnungszeitraum kann von Ihnen frei gewählt werden – bitte beachten Sie jedoch, dass Sie nicht kürzer als für 1 Monat abrechnen können.

Bitte unterstützen Sie den Leistungsberechtigten/die Leistungsberechtigte darin, dass tatsächlich nur die bewilligte Anzahl von Stunden erteilt und abgerechnet werden. Gerade bei der Lernförderung entstehen sonst innerhalb kürzester Zeit hohe Fehlbeträge, die möglicherweise nicht mehr bewilligt werden können.

Achten Sie daher unbedingt auf den individuellen Bewilligungszeitraum!

Bei Unsicherheiten bezüglich der bewilligten oder bereits abgerechneten Stundenzahl wenden Sie sich bitte vorsichtshalber stets an die Service- Hotline des

Jobcenters Tel. 02202-9333158 (bei Bezug von SGB II-Leistungen) oder des Rheinisch-Bergischen Kreises (bei Bezug anderer Sozialleistungen) Tel. 02202-132880.

D) An wen werden die Kosten der Lernförderung erstattet?

Grundsätzlich werden die Kosten der Lernförderung nach Vorlage und Prüfung der Abrechnungsunterlagen an den Erbringer der Lernförderung erstattet, d.h. an den Nachhilfelehrer, das Nachhilfeinstitut, etc.

In Ausnahmefällen, in denen die Eltern die Lernförderung bereits bezahlt und diese Zahlung durch Vorlage geeigneter Unterlagen auch nachgewiesen haben, kann auch an die Eltern erstattet werden.

E) In welcher Höhe werden die Kosten für Lernförderung übernommen?

Bei pädagogisch qualifizierten Anbietern wird ein Stundensatz von bis zu 20,00 Euro für Gruppenunterricht und bis zu 26,00 Euro für Einzelunterricht übernommen. Bei älteren qualifizierten Schülern wird ein Stundensatz von bis zu 6,50 Euro für Gruppenunterricht und bis zu 13,50 Euro für Einzelunterricht übernommen.

F) Für welchen Zeitraum wird Lernförderung bewilligt?

Die Bewilligung erfolgt schuljahrsbezogen. Für ein Schuljahr können pro Fach je 35 Stunden Lernförderung bewilligt werden. Für eine Nachprüfung können pro Fach 15 Stunden bewilligt werden.

Ein Übertrag nicht in Anspruch genommener für ein Schuljahr bewilligter Lernförderungsstunden in das nächste Schuljahr ist nicht möglich.

G) In welcher Höhe werden die Kosten des Mittagessens übernommen?

Grundsätzlich werden die Kosten für die Mittagsverpflegung in einer gemeinschaftlichen Einrichtung in unbegrenzter Höhe übernommen. Die Eltern müssen jedoch an die Einrichtung 1,00 Euro pro Mahlzeit als Eigenanteil erbringen.

H) Kann die Einrichtung den Antrag für die Eltern/die Erziehungsberechtigten stellen?

Grundsätzlich sind die Kinder selbst aus dem Bildungs-und Teilhabepaket leistungsberechtigt, d.h. die Eltern stellen den Antrag als gesetzlicher Vertreter ihres

Kindes. Aus Gründen der Vereinfachung akzeptieren wir aber, wenn die Einrichtung den Antrag schickt oder faxt, solange er die Unterschrift der Eltern trägt.

I) Wie erfolgt die Abrechnung mit dem Jobcenter/dem RBK?

Die Eltern erhalten einen Bewilligungsbescheid über die Mittagsverpflegung. Die Einrichtung erhält ein informatorisches Anschreiben, das den Namen des Kindes, sowie den bewilligten Zeitraum enthält.

Dazu erhält die Einrichtung ein Kalenderblatt, auf dem die Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung für jeden einzelnen Tag zu bestätigen ist.

Dazu erhält die Einrichtung ein Abrechnungsformular, in welches die erforderlichen Daten einzutragen sind. Insbesondere ist auf die korrekte Angabe der Bankverbindung zu achten!

J) Wo kann ich die Abrechnungsunterlagen finden und einreichen?

Die Abrechnungsunterlagen finden Sie im Internet unter www.jobcenter-rheinberg.de. Bitte wählen Sie den Reiter „Bildung und Teilhabe“. Sie finden einen weiteren Reiter „Informationen für Anbieter“. Klicken Sie nun auf das gewünschte Dokument „Abrechnungsunterlagen“.

Wenn Sie nicht im SGB II-Bezug sind, sondern als Wohngeld- oder Kinderzuschlagempfänger oder SGB XII oder AsylbLG Bildungs- und Teilhabeleistungen erhalten, dann finden Sie die Abrechnungsunterlagen auf der Dienstleistungsseite „Bildung und Teilhabe“ unter „Formulare“.